ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Werbeagentur Doppelpunkt

Geltungsbereich
Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen zwischen der Werbeagentur Doppelpunkt – nachfolgend doppel. genannt – und dem Auftraggeber ausgeführt. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

Die nachfolgenden Bedingungen finden auf alle Verträge der Werbeagentur Doppelpunkt Anwendung. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

1.0 Vertragsabschluss
1.1. Auftragserteilung
Die Auftragserteilung an doppel. erfolgt schriftlich.
Die Angebote von doppel. sind frei bleibend und unverbindlich, es sei denn, dass doppel. diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Die durch doppel. erstellten Angebote haben eine Gültigkeit von drei Monate.
1.2.
Abbildungen, Zeichnungen, übertragene Nutzungsrechte sowie Layout oder Reinzeichnungsunterlagen jeglicher Art, die zu den unverbindlichen Angebote von doppel. gehören, bleiben im Eigentum von doppel. und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von doppel. ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
1.3.
Sämtliche Vertragsabreden, insbesondere jede Änderung, Erweiterung oder von diesen Bedingungen abweichende Regelung, bedürfen der Schriftform.

2.0 Urheberrecht
2.1.
Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.
2.2.
Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er Inhaber sämtlicher Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte für das an doppel. übergebene Material ist. Er bestätigt ferner, dass er urheberrechtlich zur Erteilung des an doppel. gegebenen Auftrages berechtigt ist. Für Folgen aus einer Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, haftet der Auftraggeber. Er stellt doppel. insoweit auch von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
2.3.
Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von doppel. weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt doppel, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
2.4.
doppel. überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Die von doppel. gelieferten Bilder, Grafiken, Texte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung von doppel., d.h. schriftliche Genehmigung, nicht weitergehend genutzt, vervielfältigt oder verändert werden.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung.
2.5.
Der Auftraggeber verpflichtet sich auf alle Vervielfältigungsstücken den Urheber zu benennen bzw. darauf hinzuweisen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt doppel. zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw.

nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

3.0 Preise

3.1

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen MwSt.

3.2

Für die in Auftrag gegebenen Arbeiten gilt die von doppel. am Tag des Auftragseinganges gültige Preisliste. Es handelt sich hierbei um Nettopreise.

3.3.

Nachträgliche Änderungen, die auf Veranlassung des Auftraggebers erfolgen, einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden dem Auftraggeber berechnet.

4.0 Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

4.1

Der Preis ist innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug nach Zugang der Rechnung, oder wenn vorher durch doppel. schriftlich mitgeteilt, per Vorkasse oder Nachnahme, zur Zahlung fällig.

4.2.

Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist doppel. berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen i.H.v. 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Zentralbank (EZB) zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4.3.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von doppel. anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf derselben vertraglichen Leistung beruht.

4.4.

Sämtliche Bestellungen, in welchem der Rechnungsempfänger, Auftraggeber oder Warenempfänger mit einer Auslandsanschrift versehen wird/ist, werden ausschließlich nur gegen Vorkasse/ Barzahlung ausgehändigt.

4.5.

Alle Liefergegenstände oder übertragene Nutzungsrechte sowie Layout oder Reinzeichnungsunterlagen jeglicher Art bleiben bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Eigentum von doppel. Dies gilt auch für Entwürfe und Ausarbeitungen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist doppel. zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur restlosen Herausgabe verpflichtet.

5.0 Liefertermine und Lieferfrist

5.1

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

5.2.

Falls doppel. schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Auftraggeber ihr eine angemessen Nachfrist, die mit Eingang der schriftlichen Inverzugsetzung bei doppel. oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist, ab Eintritt des Verzugs beginnt, zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3

Bei unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von doppel. liegen, wie Streik und Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Papier oder ähnlichem sowie alle sonstigen Fällen höherer Gewalt,, gleichviel, ob diese Hindernisse bei doppel. oder bei der Druckerei eintreten, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

5.4
doppel. ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
5.5
Für etwaige Schäden, die infolge Lieferverzuges entstehen, haftet doppel. nur, wenn der Lieferverzug auf einer von doppel. zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht.

6.0 Haftung
6.1.
doppel. haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug des Drittbeauftragten, welcher nicht ihr Erfüllungsgehilfe ist. Dies gilt auch für dessen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt die Werbeagentur ihrer Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber ab. doppel. selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6.2.
Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
6.3.
Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von doppel.
6.4
Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet doppel. nicht.
6.5
Beanstandungen und offensichtliche Mängel müssen innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich und spezifiziert unter der Beifügung aller Unterlagen (Originale, Vorlagen, Negative etc.) sowie der erhaltenen Waren gerügt werden. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Dies gilt insbesondere auch für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
7.1.
Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von doppel., Badstraße 2, in 77871 Renchen. Für etwaige gerichtliche Auseinandersetzungen wird Oberkirch als Gerichtsstand festgelegt.
7.2.
Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat.

8. Schlussbestimmung
8.1.
Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

Renchen, den 18.08.2013